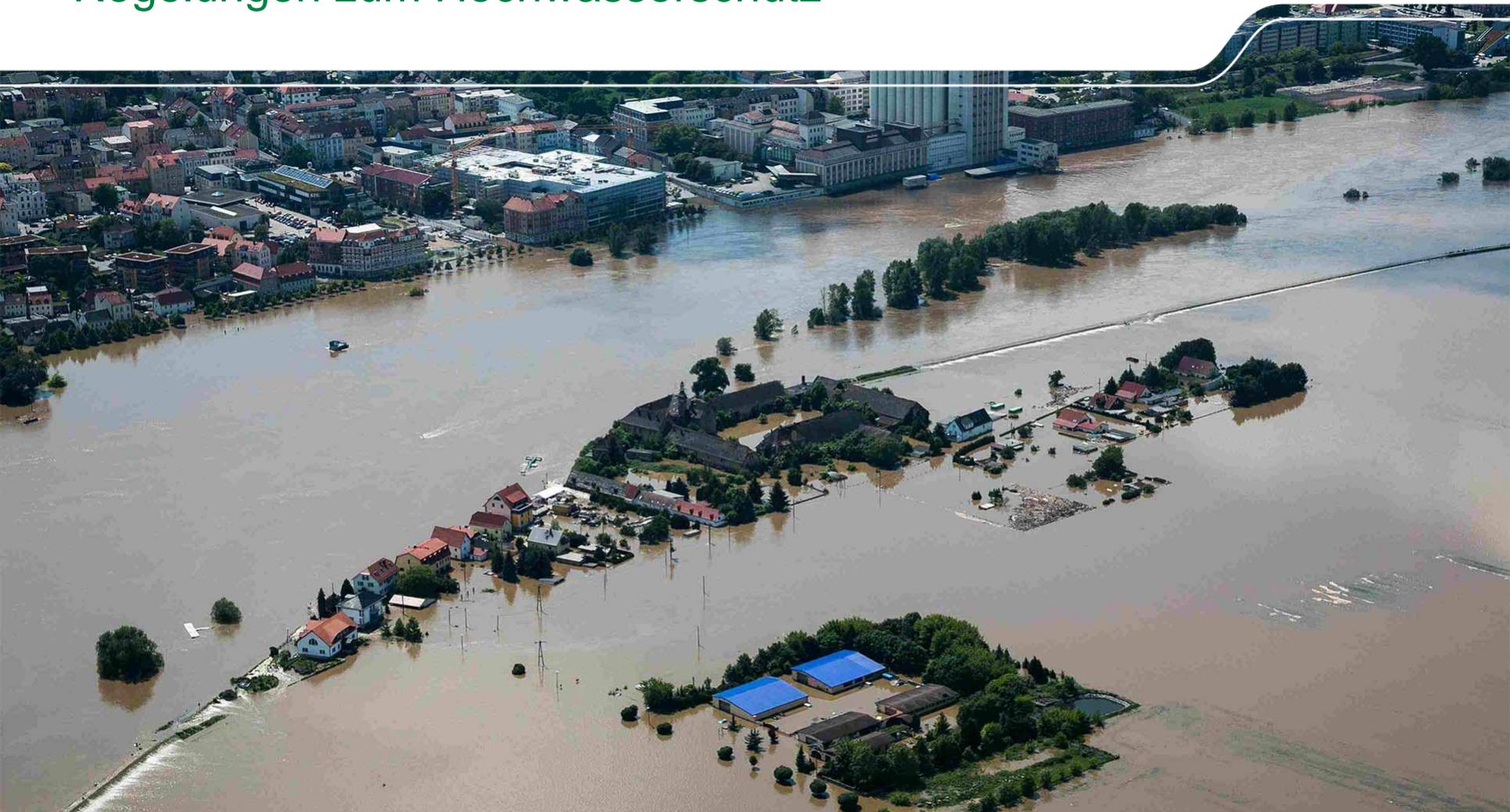


# 10. Sächsische Gewässertage

## Regelungen zum Hochwasserschutz



# Regelungen im WHG

Das WHG enthält u. a. folgende Regelungen zum Hochwasserschutz:

## I § 5 Abs. 2 WHG: Gebot der Eigenvorsorge (s.u.)

- I entspricht § 99 Abs. 3 SächsWG (alt)
- I *„Jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, ist im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.“*
- I Kann ggf. über eine **Anordnung** nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG („wasser-rechtliche Generalklausel“) gegenüber dem Verpflichteten durchgesetzt werden = Einzelfallentscheidung, die jedenfalls dann in Betracht zu ziehen ist, wenn auch Rechtsgüter Dritter oder die Umwelt betroffen sind.

# Regelungen im WHG

## I § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WHG: Allgemeiner Bewirtschaftungsgrundsatz

*Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen.*

I entspricht § 99 Abs. 1 SächsWG (alt)

## I §§ 72 ff. WHG: Hochwasserschutz

I Regelungen zur Umsetzung der europäischen Hochwasserrisiko-management-Richtlinie (HWRM-RL)

I Regelungen zu Überschwemmungsgebieten

# Regelungen im SächsWG

- I Das SächsWG enthält ergänzende Regelungen zum Hochwasserschutz, u. a. zu
  - I **überschwemmungsgefährdeten Gebieten**
  - I **Hochwasserentstehungsgebieten**
  - I **öffentlichen Hochwasserschutzanlagen**
  - I **Hochwassergefahrenabwehr**
  - I **Informations- und Dokumentationspflichten**
- I Hierzu im Einzelnen:

## § 70 SächsWG: Hochwasservorsorge

- entspricht § 99 Abs. 2 SächsWG (alt)
- neu:
  - Einführung des Begriffs „**Hochwasservorsorge**“, da der bisherige Begriff „vorbeugender Hochwasserschutz“ durch die Raumordnung vorgeprägt ist
  - Ergänzung von **Bodenverdichtungen** als Tatbestand
- Vorschrift richtet sich an alle Behörden und umfasst alle Gebiete

## § 71 SächsWG: HWSK\* und HWRM-Pläne\*\*

- ergänzt die §§ 73 ff. WHG
- entspricht § 99b SächsWG (alt)
- enthält einige Klarstellungen und Aktualisierungen sowie redaktionelle Anpassungen
- **neu:** Koordinierung der Risikomanagementpläne für die Teileinzugsgebiete durch das SMUL ( § 71 Abs. 3 Satz 3 SächsWG)
  - Grund: Koordinierung muss zum Teil über Länder- und Staatsgrenzen hinweg erfolgen

---

■ \* HWSK = **Hochwasserschutz**konzepte nach § 99b SächsWG (alt)

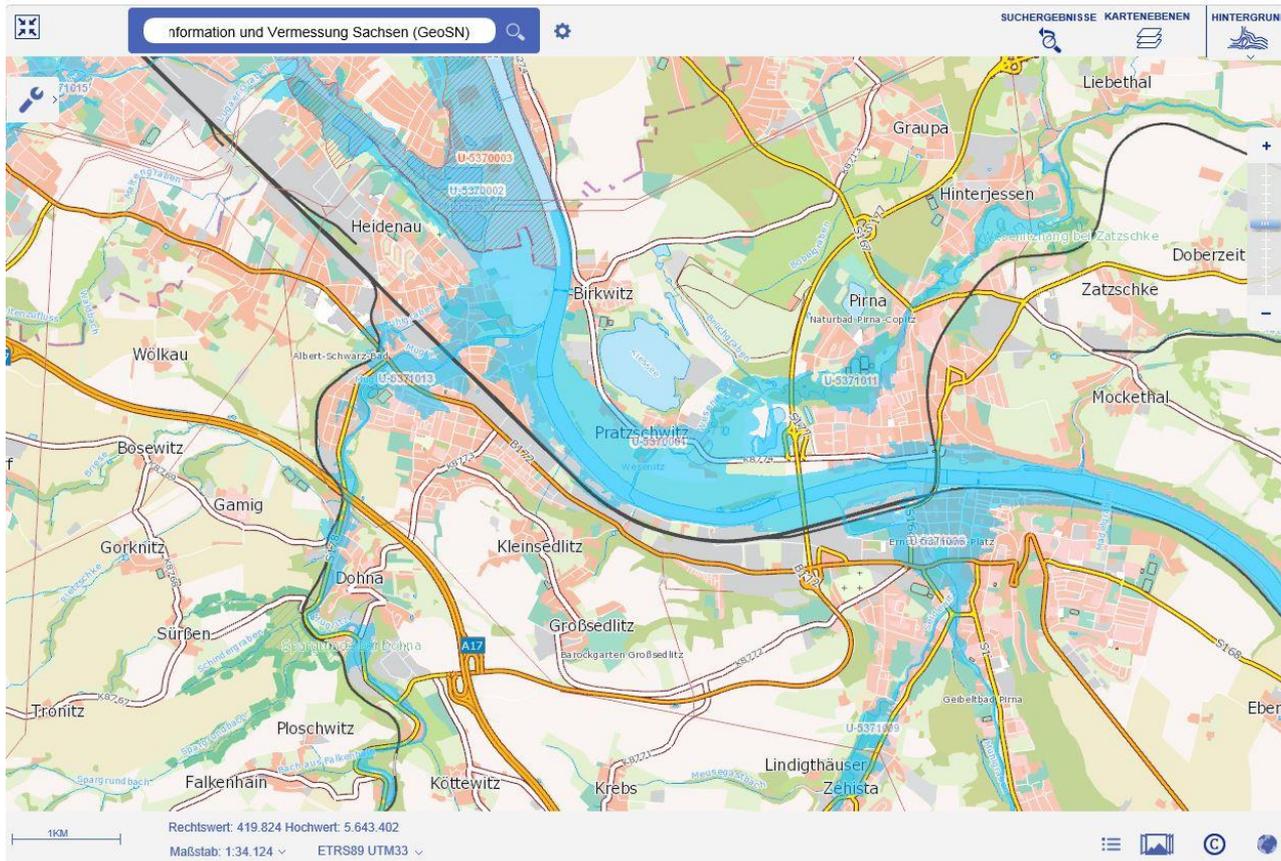
■ \*\* HWRM-Pläne = (**Hochwasser-**)**Risikomanagement**pläne nach § 75 WHG



## § § 72–74 SächsWG: Überschwemmungsgebiete (ÜSG)

- ergänzen die § § 76 – 78 WHG
- entsprechen den § § 100, 100a SächsWG (alt)
- **gesetzliche ÜSG** wie bisher, aber neu geordnet ( § 72 SächsWG)
  - **aber:** Hochwassergebiete nach DDR-Recht erlöschen zum 31.12.2015 und müssen ggf. rechtzeitig in aktuelles Recht überführt werden
- gegenüber WHG zusätzliche Anforderungen in ÜSG ( § 73 SächsWG)
- Verfahrenserleichterungen gegenüber WHG bei Ausnahmen von den in ÜSG geltenden Verboten ( § 74 SächsWG)
  - **keine materiellen Erleichterungen!**

# Karte Überschwemmungsgebiete



Ausschnitt aus  
der Karte der  
festgesetzten  
oder vorläufig  
gesicherten  
ÜSG in  
Sachsen

Quelle:  
Geoportal  
Sachsen  
(<http://geoportal.sachsen.de>)

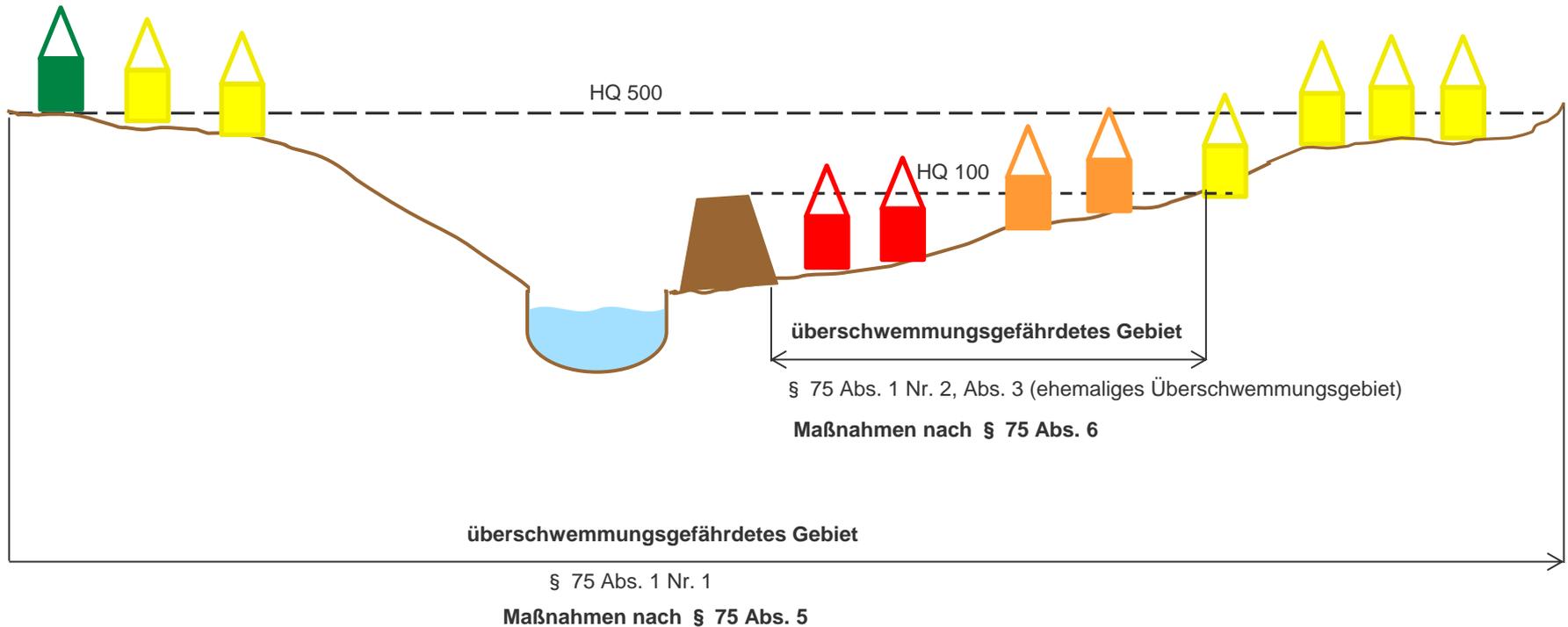


## § 75 SächsWG: Überschwemmungsgefährdete Gebiete

- I neu eingeführte Gebietskategorie
- I „Vorbildcharakter für ganz Deutschland“ (IÖR)
- I **ÜSG:** grundsätzlich Bauverbot ( § 78 WHG)
- I **Überschwemmungsgefährdete Gebiete:** Baubeschränkungen
- I **2 Arten** von überschwemmungsgefährdeten Gebieten:
  - I Gebiete, die erst bei einem  $HQ > 100$  überschwemmt werden
  - I Gebiete, die überschwemmt werden, wenn HWS-Anlagen versagen, die vor einem  $HQ \geq 100$  schützen sollen (*Bsp. Ostritz 2010*)

# § 75 SächsWG: Überschwemmungsgefährdete Gebiete

## Schematische Darstellung



# § 75 SächsWG: Überschwemmungsgefährdete Gebiete

## I Grundsatz:

Diese Gebiete haben **nur dann Rechtswirkungen, wenn** sie von der zuständigen Wasserbehörde zuvor

- I ermittelt,
- I in Kartenform dargestellt und
- I **öffentlich bekannt gemacht**

wurden ( § 75 Abs. 4 SächsWG).

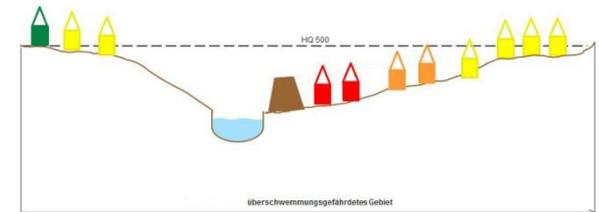
## I Ausnahme:

ehemalige ÜSG, die nach dem Bau von HWS-Anlagen aufgehoben wurden  
→ gelten **per Gesetz** als überschwemmungsgefährdete Gebiete ( § 75 Abs. 3 SächsWG)

# § 75 SächsWG: Überschwemmungsgefährdete Gebiete

## Abgrenzung der überschwemmungsgefährdeten Gebiete

- I Gebiete nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 SächsWG (HQ > 100): Gefahrenkarten nach § 74 Abs. 2 Nr. 1 WHG oder – sofern noch nicht vorhanden – Gefahrenkarten der HWSK ( § 75 Abs. 2 Satz 1 und 2 SächsWG)



- I Gebiete nach § 75 Abs. 1 Nr. 2 SächsWG (HWS HQ ≥ 100): vereinfachende Berechnungsansätze möglich, es sei denn überschwemmtes Gebiet würde offensichtlich völlig unzutreffend dargestellt ( § 75 Abs. 2 Satz 3 SächsWG)

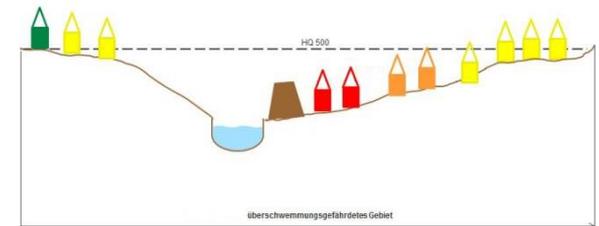


# § 75 SächsWG: Überschwemmungsgefährdete Gebiete

## Rechtswirkungen der überschwemmungsgefährdeten Gebiete

### I Gebiete nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 SächsWG (HQ > 100):

- I dem Risiko angepasste planerische und bautechnische Maßnahmen

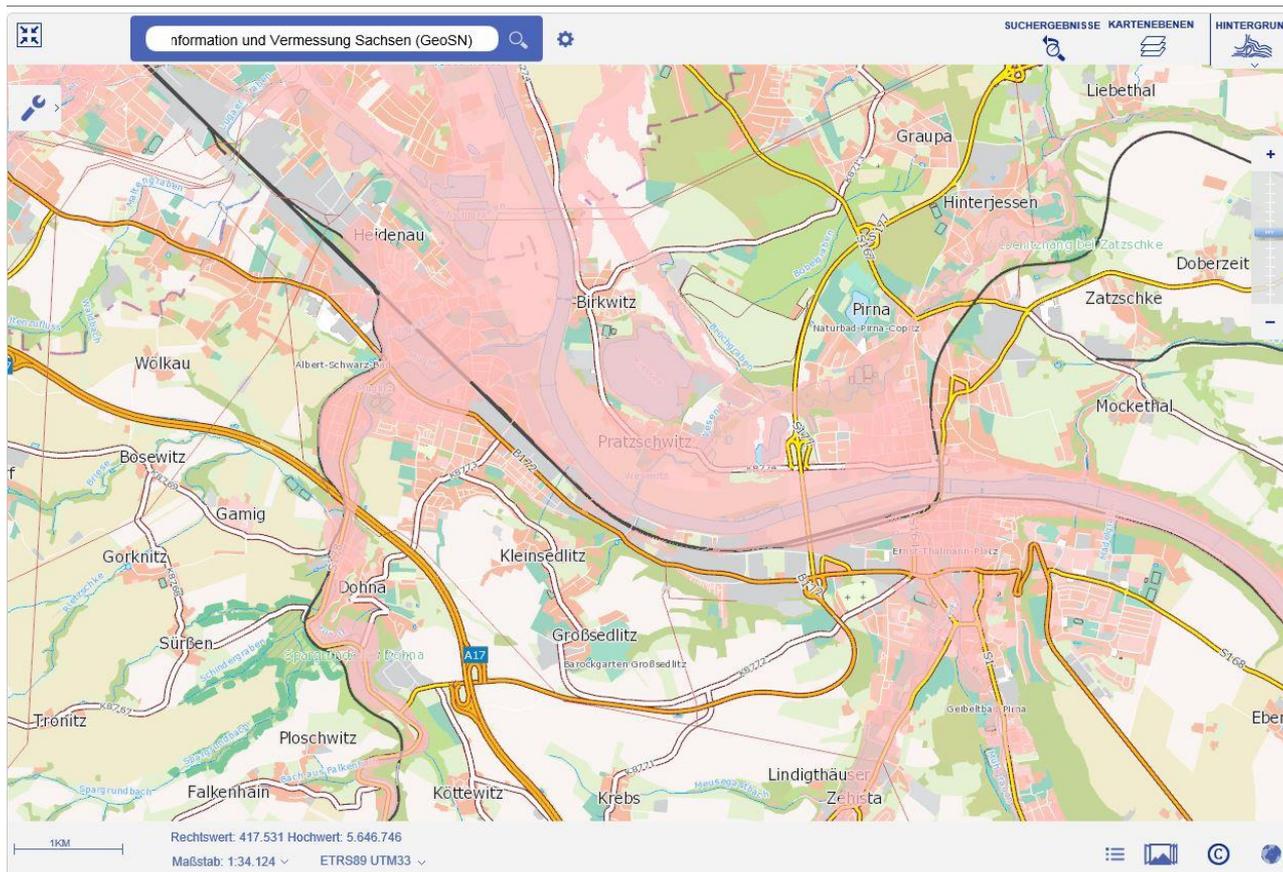


### I Gebiete nach § 75 Abs. 1 Nr. 2 (HWS HQ $\geq$ 100) und nach § 75 Abs. 3 SächsWG (ehemalige ÜSG):

- I neue Baugebiete nur zur Abrundung oder unter den Voraussetzungen von § 78 Abs. 2 WHG
- I bauliche Anlagen entsprechend § 78 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 WHG hochwasserangepasst auszuführen



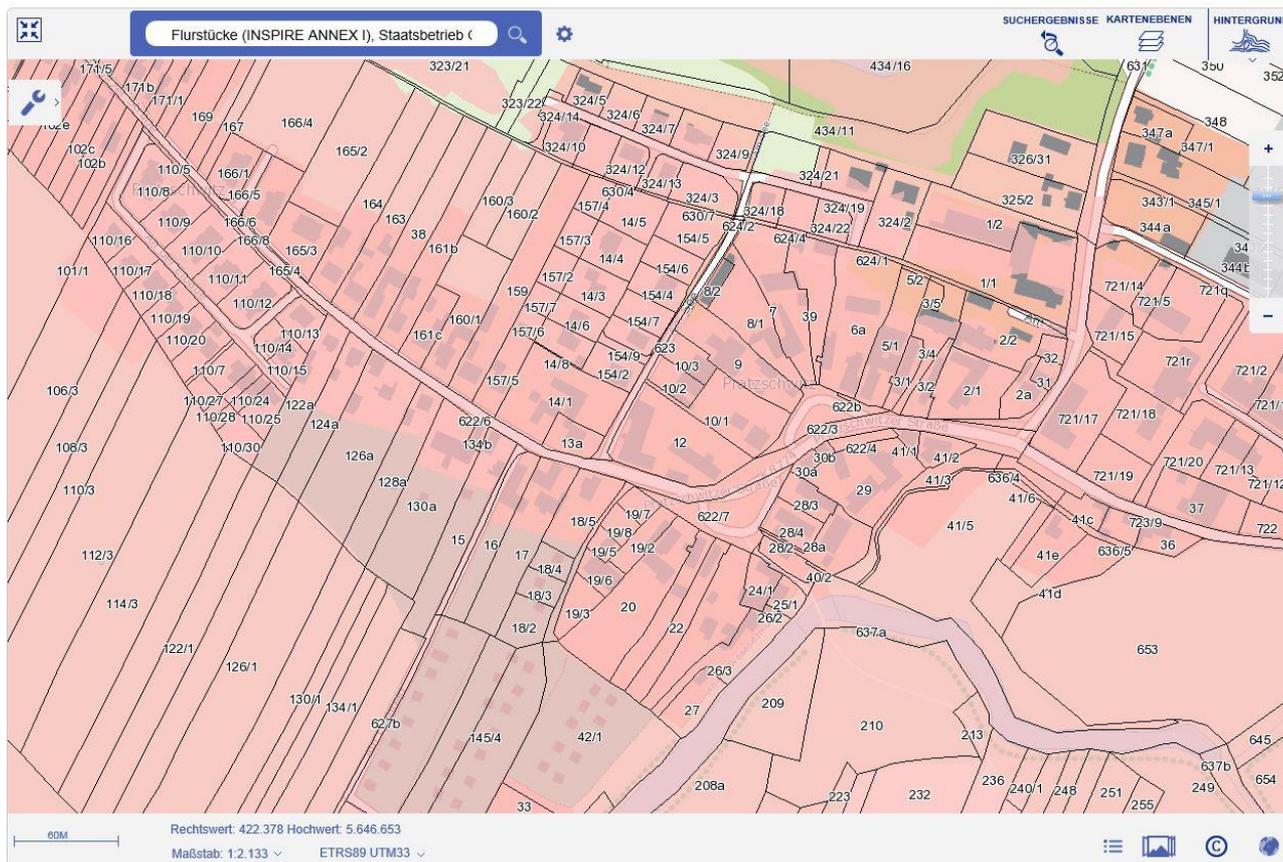
# Hochwassergefahrenkarte



Ausschnitt aus  
Hochwasser-  
gefahrenkarte  
für Extrem-  
hochwasser

Quelle: Geoportal  
Sachsen  
(<http://geoportal.sachsen.de>)

# Hochwassergefahrenkarte / Flurstücke



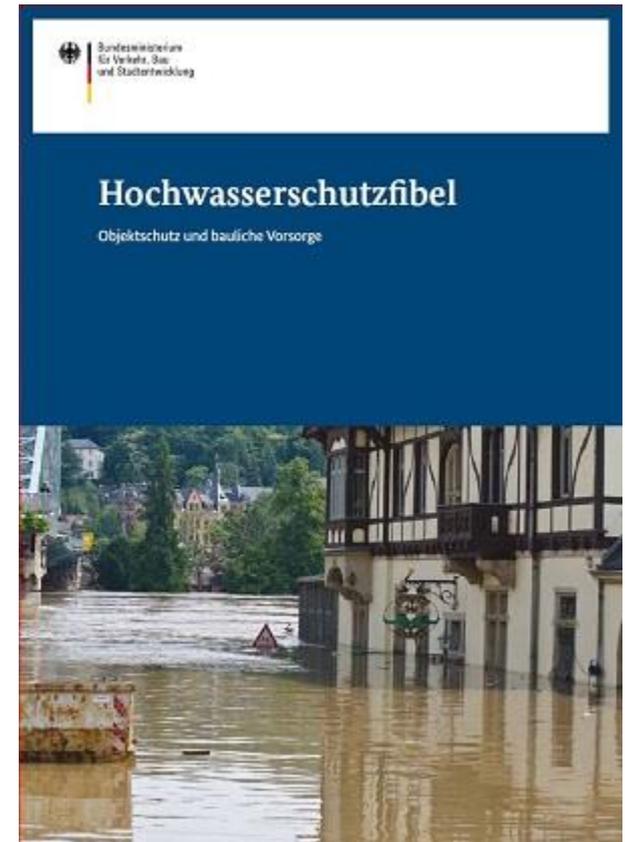
Ausschnitt  
Hochwasser-  
gefahrenkarte  
für Extrem-  
hochwasser mit  
Flurstücken

Quelle: Geoportal  
Sachsen  
(<http://geoportal.sachsen.de>)

# § 75 SächsWG: Überschwemmungsgefährdete Gebiete

## Was ist hochwasser- bzw. risikoangepasstes Bauen?

- hängt vom Einzelfall ab
- Beispiele:
  - keine Einliegerwohnung im Untergeschoss
  - Heizungsanlage unters Dach
  - wasserbeständige Baumaterialien
- Näheres in der **Hochwasserschutzfibel** des BMVBS (Stand Juli 2013):  
<http://www.bmvbs.de/SharedDocs/DE/Artikel/B/hochwasserschutzfibel.html> (ohne Bilder)



## § 76 SächsWG: Hochwasserentstehungsgebiete (HWEG)

I entspricht § 100b SächsWG (alt)

I **neu: Genehmigungsfiktion** in § 76 Abs. 3 Satz 2, 3 und 5 SächsWG für genehmigungsbedürftige Vorhaben in HWEG

*„Die Genehmigung nach Satz 1 gilt als erteilt, wenn die zuständige Wasserbehörde den Antrag nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen ablehnt. Die zuständige Wasserbehörde kann die Frist aus wichtigem Grund um bis zu zwei Monate verlängern. Ist für das Vorhaben nach anderen Rechtsvorschriften ein Genehmigungs- oder sonstiges Zulassungsverfahren vorgeschrieben, so hat, abweichend von Satz 1, die hierfür zuständige Behörde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens über die Genehmigungsvoraussetzungen des Absatzes 4 im Benehmen mit der Wasserbehörde der gleichen Verwaltungsebene zu entscheiden. Satz 2 und 3 gelten für die Herstellung des Benehmens nach Satz 4 entsprechend.“*

## § 77 SächsWG: Information und Dokumentation

- I Abs. 1: Die zuständigen Wasserbehörden führen über alle
  - I festgesetzten und vorläufig gesicherten ÜSG
  - I überschwemmungsgefährdeten Gebiete
  - I Hochwasserentstehungsgebiete

flurstücksgenaue **Verzeichnisse und Karten**, in die jedermann während der Sprechzeiten kostenlos Einsicht nehmen kann (*war zum Teil schon in § 100 Abs. 3 Satz 4 SächsWG [alt] enthalten*).

- I Abs. 2: Die genannten Gebiete sind in **Raumordnungs- und Bauleitpläne** nachrichtlich zu übernehmen (*war zum Teil schon in § 100 Abs. 8 Satz 1 SächsWG [alt] enthalten*).

- I **Präsentationsausgaben aus der Liegenschaftskarte** sind mit einer Darstellung der ÜSG zu verbinden (*war dem Grunde nach schon in § 100 Abs. 9 SächsWG [alt] enthalten*).

## § § 78 – 83 SächsWG: Öffentliche HWS-Anlagen

- entspricht im Wesentlichen § 99 Abs. 4 und 5 sowie den § § 100c – 100h SächsWG (alt)
- aber: Neustrukturierung und Straffung, redaktionelle Anpassungen
- Neu sind insbesondere:
  - § 79 Abs. 1 Satz 3 SächsWG: Regelung zu **mobilen HWS-Elementen**
  - § 82 SächsWG: **Besondere Duldungsverpflichtungen** zur Vorbereitung der Errichtung einer öffentlichen HWS-Anlage
  - § 83 SächsWG: **Besondere Verfahrensvorschriften** zu Planfeststellungs- und -genehmigungsverfahren für öffentliche HWS-Anlagen

## § 78 SächsWG: Öffentliche HWS-Anlagen

### I Abs. 1: **Begriffsdefinition**

- I Der **Begriff Öffentliche HWS-Anlage** war schon in § 99 Abs. 4 Satz 1 SächsWG (alt) definiert, wurde aber in den §§ 100c – 100h SächsWG (alt) nicht verwendet.
- I Der in § 78 Abs. 1 Satz 1 SächsWG definierte Begriff wird nunmehr in den nachfolgenden Regelungen konsequent als **Kernbegriff** verwendet.

### I Abs. 2 (neu): Die Träger der Bau- und Unterhaltungslast führen ein **Verzeichnis** aller öffentlichen HWS-Anlagen und ihrer Bestandteile (rein deklaratorische Wirkung).

### I Abs. 3: entsprechende Anwendbarkeit der Regelungen für öffentliche HWS-Anlagen auch für andere HWS-Anlagen, wenn die zuständige Wasserbehörde dies bestimmt (vgl. § 100c Abs. 2 i. V. m. 100h SächsWG alt).

## § 79 SächsWG: Bau- und Unterhaltungslast

- I entspricht im Wesentlichen den Regelungen im SächsWG (alt)
- I enthält u. a. weiterhin Regelung zu **Bäumen und Sträuchern auf Deichen** ( § 79 Abs. 3 Satz 2 SächsWG)
- I Neuformulierung der Definitionen für **Errichtung** (bisher Ausbau) und **Unterhaltung** ( § 79 Abs. 2 und 3 SächsWG)
- I **neu:** Regelung zu **mobilen Hochwasserschutzelementen** ( § 79 Abs. 1 Satz 3 SächsWG)
- I **neu:** regelmäßige **Überprüfung der Standsicherheit und Funktions-tüchtigkeit** von öffentlichen Hochwasserschutzanlagen durch den Träger der Bau- und Unterhaltungslast („Deichschau“) und unverzügliche **Beseitigung festgestellter Mängel** mit Dokumentationspflicht ( § 79 Abs. 4 SächsWG)

## § 80 SächsWG: Träger der Bau- und Unterhaltungslast

- I entspricht im Wesentlichen den Regelungen im SächsWG (alt)
- I insbesondere keine veränderten Zuständigkeiten
- I **neu:** Bau- und Unterhaltungslast kann ausdrücklich auch von einem **Gewässerunterhaltungsverband** oder **Wasser- und Bodenverband** wahrgenommen werden und zwar für alle Aufgabenträger (80 Abs. 3 SächsWG)
- I **neu: Aufwendungsersatz** durch Gemeinde für Errichtung einer öffentlichen HWS-Anlage durch den Freistaat wie beim Gewässerausbau ( § 80 Abs. 6 SächsWG [entspricht § 100e Abs. 3 Satz 2 SächsWG alt] , der nunmehr nunmehr auch auf § 66 SächsWG [entspricht § 83 SächsWG alt] verweist)

## § 81 SächsWG: Schutz der öffentlichen HWS-Anlagen

- entspricht inhaltlich § 100c Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie § 100d SächsWG (alt)
- aber: differenziertere Regelung als bisher im Ergebnis einer Wasserrechtsreferentenbesprechung
- neu: Träger der Bau- und Unterhaltungslast ist vom Verbot des Befahrens mit Kraftfahrzeugen im Rahmen der Deichunterhaltung befreit
- Hinweis: Regierungsentwurf zum **Wiederaufbaubegleitgesetz** enthält generelle Befreiung des Trägers der Bau- und Unterhaltungslast von allen Verboten auf Deichen im Rahmen der Deichunterhaltung

## § 82 SächsWG: Besondere Duldungsverpflichtungen

- **neue Regelung**
- Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben zu dulden, dass
  - der Träger der Bau- und Unterhaltungslast
  - nach vorheriger Ankündigung
  - auf ihren Grundstücken
  - **Vermessungsarbeiten und Baugrunduntersuchungen** durchführt,
  - wenn dies zur Vorbereitung der Errichtung einer öffentlichen HWS-Anlage erforderlich ist.
- bei Schäden Anspruch auf Schadenersatz (Verweis auf § 41 Abs. 4 WHG)
- gilt nicht nur für Gewässer-, Anlieger- und Hinterliegergrundstücke (wichtig vor allem für Flutungspolder und Deichrückverlegungen)

## § 83 SächsWG: Besondere Verfahrensvorschriften

- **neue Regelung**
- dient der Beschleunigung und Deregulierung
- beinhaltet u. a.:
  - Verkürzung behördlicher Fristen in Planfeststellungsverfahren
  - Gleichstellung anerkannter Naturschutzvereinigungen mit „normalen“ Einwendern in Planfeststellungsverfahren, d. h. insbesondere materielle Präklusion verspäteter Einwendungen (vgl. auch neue Regelung im VwVfG)
  - **gebundene Entscheidung** in Planfeststellungsverfahren (s. u.)
  - **Wiederherstellung eines Deiches auf der vorhandenen Trasse** ohne Planfeststellung oder Plangenehmigung möglich (s. u.)
  - Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung

# § 83 SächsWG: Besondere Verfahrensvorschriften

## § 83 Abs. 1 Nr. 7 SächsWG

### Planfeststellungsbeschluss als gebundene Entscheidung

- keine planerische Gesamtabwägung durch die Planfeststellungsbehörde
- wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, besteht ein **Rechtsanspruch auf Planfeststellung**
- Alternativenprüfung erfolgt bereits im Rahmen der UVP und ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfung
- entsprechende Regelungen im BBergG und im AtomG, vgl. aber auch BImSchG

# § 83 SächsWG: Besondere Verfahrensvorschriften

## § 83 Abs. 3 SächsWG

### Wiederherstellung eines Deiches auf der vorhandenen Trasse



Bild: Deichbau an  
der Neiße

# § 83 SächsWG: Besondere Verfahrensvorschriften

## § 83 Abs. 3 SächsWG

### Wiederherstellung eines Deiches auf der vorhandenen Trasse

- ohne Planfeststellung oder Plangenehmigung möglich, soweit
  - auf der vorhandenen Trasse\*
  - in einen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Zustand
  - \* gilt auch, wenn aufgrund veränderter technischer Bestimmungen die Aufstandsfläche oder Kubatur des Deiches größer wird, soweit die Linienführung als solche nicht geändert wird
  
- aber: nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Zulassungen sind einzuholen

## § 84 SächsWG: Wasser- und Eisgefahr; Deichverteidig.

- entspricht § 101 SächsWG (alt)
- neu:** klarstellende Regelung zu mobilen HWS-Elementen



Bild: Mobiles HWS-Element in Dresden

## § 84 SächsWG: Wasser- und Eisgefahr; Deichverteidig.

- I Klarstellung, dass **Betrieb und Unterhaltung mobiler HWS-Elemente**, einschließlich ihrer Lagerung und der Schaffung geeigneter Lagermöglichkeiten, **Bestandteil der gemeindlichen Gefahrenabwehr** ist ( § 84 Abs. 1 Satz 3 SächsWG)
  
- I Die Regelung korrespondiert mit dem ebenfalls **neuen** § 79 Abs. 1 Satz 3 SächsWG:
  - I Der Freistaat darf mobile HWS-Elemente nur dann einsetzen, wenn die betroffene Gemeinde die Mehrkosten übernimmt und sich explizit zu Betrieb und Unterhaltung der mobilen Elemente verpflichtet.
  
  - I Andernfalls muss ggf. das vorgesehene Schutzniveau abgesenkt werden, wenn eine rein stationäre Anlage aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist.

## § 85 SächsWG: Wasserwehr

- I entspricht im Wesentlichen § 102 SächsWG (alt)
- I neu:
  - I Klarstellung, dass die Einrichtung eines Wasserwehrdienstes die **Aufstellung von Gefahrenabwehrplänen** umfasst ( § 85 Abs. 1 Satz 1 SächsWG)
  - I **Verpflichtung** der für die Wasserwehr Zuständigen, **sich regelmäßig** über aktuelle Entwicklungen auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr zu **informieren** ( § 85 Abs. 3 SächsWG)
- I Beides sollte selbstverständlich sein, ist es aber in der Praxis nicht.

# Wiederaufbauerlass

I **ursprüngliche Fassung** vom 11. Juli 2013 beruht noch auf Rechtslage nach dem alten SächsWG, enthält aber bereits Ausblicke auf die neue Rechtslage

I **Überarbeitung** abgeschlossen:

- I Anpassung an die neue Rechtslage
- I keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen
- I Klarstellung von möglicherweise missverständlichen Aussagen

STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT  
Postfach 10 05 19 | 01070 Dresden

STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT  
Freistaat SACHSEN

Ihr Ansprechpartner  
Harald Jendrike

Durchwahl  
Telefon +49 351 564-2411  
Telefax +49 351 564-2409

harald.jendrike@smul.sachsen.de\*

Ihr Zeichen  
ohne

Ihre Nachricht vom  
keine

Altanzzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
41-9900 55/11/167

Dresden,  
12. Juli 2013

Hausanschrift:  
Staatsministerium für  
Umwelt und Landwirtschaft  
Wilhelm-Buck-Strasse 2  
01097 Dresden

www.smul.sachsen.de

Verkehrsverbündung:  
Zu erreichen mit den Straßen-  
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen  
befinden sich gekennzeichnete  
Parkplätze am Königspferd  
Für alle Besucherplätze gilt:  
Bitte beim Pförtendienst melden.

\* Kein Zugang für elektronisch signierte  
sowie für verschlüsselte elektronische  
Dokumente

siehe Verteiler

**Nachhaltige Beseitigung von Hochwasserschäden  
(„Wiederaufbau-Erlass“)**

Bei dem verheerenden Hochwasser, das Anfang Juni 2013 weite Teile Sachsens getroffen hat, ist es wieder zu erheblichen Schäden an Gewässern, baulichen Anlagen und Infrastruktureinrichtungen gekommen. Damit diese Schäden bei einem zukünftigen Hochwasser nicht in diesem Ausmaß erneut entstehen, ist bei der nun anstehenden Schadensbeseitigung darauf zu achten, dass es nicht zu einer unreflektierten 1:1-Wiederherstellung des bisherigen Zustandes kommt, sondern eine **nachhaltige Schadensbeseitigung** erfolgt.

In diesem Sinne ist dafür Sorge zu tragen, dass die Hochwassergefahr und künftige Schäden so weit wie möglich minimiert werden, insbesondere indem abflussbehindernde Strukturen und Anlagen nicht wieder hergestellt und bauliche Anlagen sowie Infrastruktureinrichtungen aus dem gefährdeten Bereich verlegt oder zumindest hochwasserangepasst ausgeführt werden. Letzteres gilt auch im Zusammenhang mit hohen Grundwasserständen („Grundhochwasser“).

Aus wasserrechtlicher Sicht ergeben dazu nachfolgende **Hinweise und Maßgaben**. Etwaige **Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften** sowie nach der „Konzeption der Sächsischen Staatsregierung zur Koordinierung von Maßnahmen bei einem außergewöhnlichen Notfall infolge eines Elementarschadensereignisses“ vom 21. Februar 2012 oder der Richtlinie Elementarschäden vom 29. Juni 2011 bleiben hiervon unberührt. Etwaige **Anpassungen** im Hinblick auf veränderte Finanzierungsmöglichkeiten aus dem Aufbauhilfefonds **bleiben vorbehalten**. Ebenso bleibt eine Anpassung des Erlasses nach Inkrafttreten der vom Sächsischen Landtag am 11.07.2013 verabschiedeten Novelle des Sächsischen Wassergesetzes vorbehalten.

Die nachfolgenden Hinweise und Maßgaben sind

- in allen **Zulassungsverfahren** und
- bei allen **behördlichen Planungen**

Seite 1 von 15

# Wiederaufbauerlass

- I **Grundsatz:** nachhaltige Schadensbeseitigung, d. h. vor allem
  - I kein unreflektierter 1:1-Wiederaufbau
  - I Hochwasserrisiken sind so weit wie möglich zu minimieren, insbesondere indem
    - abflussbehindernde Strukturen und Anlagen nicht wiederhergestellt werden
    - bauliche Anlagen und Infrastruktureinrichtungen aus dem gefährdeten Bereich verlegt oder zumindest hochwasserangepasst ausgeführt werden
- I dazu konkrete **Hinweise und Maßnahmen**
- I in allen **Zulassungsverfahren** und bei allen **behördlichen Planungen** zu beachten

# Wiederaufbauerlass

## I Grundsätzlich gilt:

1. **Gewässerbetten** sind in ihrem durch das Hochwasser geschaffenen Zustand zu erhalten.
2. **Ufermauern** sind nicht wiederherzustellen.
3. Dasselbe gilt für abflusshindernde Strukturen und Anlagen in **Gewässerrandstreifen**.
4. **Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern**, die zur Verschärfung der Hochwassersituation beigetragen haben, dürfen allenfalls in hochwasserangepasster Form wiederhergestellt werden
5. Dasselbe gilt für **Wasserkraftanlagen**.

## Wiederaufbauerlass

6. **Abwasseranlagen** und **Wasserversorgungsanlagen** dürfen an Ort und Stelle nur in hochwasserangepasster Form wiederhergestellt werden.
7. Bei **öffentlichen Hochwasserschutzanlagen** sind Alternativen zu einer 1:1-Wiederherstellung zu prüfen.
8. In ausgewiesenen **Überschwemmungsgebieten** dürfen bauliche Anlagen nur nach Maßgabe des § 78 Abs. 3 WHG wiederhergestellt werden.
9. In **überschwemmungsgefährdeten Gebieten** sollten bauliche Anlagen nur risikoangepasst wiederhergestellt werden.
10. Dasselbe gilt für bauliche Anlagen in **Gebieten mit hohen Grundwasserständen** („Grundhochwasser“).